

BVGer E-493/2012 vom 2. Februar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-493_2012

FR: TAF E-493/2012 du 2 février 2012

IT: TAF E-493/2012 del 2 febbraio 2012

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 52 VwVG und Art. 108 Abs. 1 AsylG) ist einzutreten.

E. 2.1

Mit der Beschwerde kann eine Verletzung von Bundesrecht, eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 7 AsylG muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht. Die Flüchtlingseigenschaft ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden.

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem jüngeren Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. statt vieler BGVE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 3.3

Die Vorinstanz ist nach sorgfältiger Beweiswürdigung zum Schluss gekommen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers vor den Anforderungen an das Glaubhaftmachen

gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich begründet, welche Vorbringen im Einzelnen nicht nachvollziehbar, pauschal oder nicht plausibel sind und weshalb von einer konstruierten Sachverhalts-Schilderung auszugehen ist. Der Beschwerdeführer setzt sich damit nicht auseinander und zeigt mit keinem Wort auf, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung zu beanstanden sein soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. Die Vorinstanz stellt zunächst zu Recht fest, dass die Angaben des Beschwerdeführers zur Person des Captains und zur Zusammenarbeit wenig konkret, pauschal und nicht nachvollziehbar sind. Der Beschwerdeführer konnte nur gerade dessen Vornamen nennen und das Alter ungefähr schätzen, was aufgrund des intensiven Kontakts und der Aussage des Beschwerdeführers, wonach der Captain ihn wie einen Sohn adoptiert habe, nicht nachvollziehbar ist (BFM-Akten, act. 12 S. 8). Weiter konnte er nicht schlüssig begründen, weshalb der Captain ihn als Leibwächter bzw. rechte Hand angestellt hatte (BFM-Akten, act. 12 S. 8-10). Insbesondere konnte er keine näheren Angaben zu den vielen Reisen des Captains und dessen Reisegründe machen, obwohl er ihn angeblich immer begleitet hatte (BFM-Akten, act. 12 S. 8). Sehr unwahrscheinlich ist, dass der Beschwerdeführer, der vorher nie politisch tätig war, für die Flugblattaktion in C._____ verantwortlich gewesen sein und als Einziger Flugblätter verteilt haben soll (BFM-Akten, act. 12 S. 10, 11 und 17). Die Vorinstanz nimmt sodann zutreffend an, dass die Ausführungen zu den Verhaftungen, den Haftgründen und Folterungen substanzarm und pauschal ausgefallen sind. Der Gesuchsteller konnte die beiden Inhaftierungen und die dabei erfolgten Folterungen trotz mehrfacher und behutsamer Aufforderung nicht detailliert beschreiben (BFM-Akten, act. 12 S. 11-15, act. 9 S. 10 und 11). Die Unglaubhaftigkeit der Aussagen wird dadurch unterstützt, dass der Gesuchsteller keinerlei Spuren von den Folterungen auf sich trägt (BFM-Akten, act. 12 S. 15). Ebenso hält es die Vorinstanz zu Recht für unglaubhaft, dass der Beschwerdeführer von seinen Mitgefangenen sexuell angegangen worden sein und er in der Folge einen Mitgefangenen mit einem Stuhl getötet haben soll, wäre es doch zu erwarten gewesen, dass er einen solch zweifelsohne einschneidenden Vorfall näher hätte beschreiben können und bereits anlässlich der ersten Befragung vorgebracht hätte (BFM-Akten, act. 12 S.16). Geradezu ausgeschlossen ist es, dass eine Tötung keine unmittelbaren negativen Konsequenzen für ihn gehabt haben soll (BFM-Akten, act. 12 S. 16). Der Vorinstanz ist damit zu Recht zum Schluss gekommen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers insgesamt unglaubhaft ausgefallen und auf ihre Asylrelevanz nicht weiter zu prüfen sind, weshalb der angefochtene Entscheid im Asylpunkt zu bestätigen ist.

E. 4

Gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Da der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt (BVGE 2009/50 E. 9), ist die Anordnung der Wegweisung nicht zu beanstanden.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da dem Beschwerdeführer keine Flüchtlingseigenschaft zukommt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]); Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]. Im Lichte dieser Bestimmungen sind keine Anhaltspunkte dafür auszumachen, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Ausschaffung nach Kamerun dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Wegweisungsvollzug ist zulässig.

E. 5.3

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Weder die allgemeine politische Situation in Kamerun noch andere Gründe sprechen gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen gesunden erwachsenen Mann, der vor seiner Einreise jahrelang in C. _____ gelebt hat. Auch verfügt er dort über ein familiäres und zweifelsohne soziales Netz, welches ihn bei seiner Rückkehr ins Land unterstützen wird. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich als zumutbar.

E. 5.4

Nach Art. 83 Abs. 2 AuG ist der Wegweisungsvollzug schliesslich auch als möglich zu bezeichnen, da es dem Beschwerdeführer obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515).

E. 5.5

Die Vorinstanz hat den Wegweisungsvollzug zusammenfassend zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet, weshalb die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt.

E. 6

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und insgesamt auf Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die prozessualen Anträge des Beschwerdeführers, insbesondere das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses, sind mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.